

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg

**Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz**

**Aktenzeichen: 5433.3-76-34508
(bitte bei Schriftverkehr angeben)**

Gemeinden Stadt Grabow und Stadt Lenzen/Elbe

Schwerin, den 15.11.2022

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Stadt Grabow und Stadt Lenzen/Elbe**

1. Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde/Stadt : Lenzen/Elbe
Gemarkung : Lenzen
Flur : 1
Flurstücke : 110, 115, 124
Flur : 2
Flurstücke : 129, 130

Gemeinde/Stadt : Grabow
Gemarkung : Bochin
Flur : 1
Flurstücke : 25, 26
Flur : 3
Flurstück : 44
Flur : 4
Flurstücke : 43, 51, 96, 131
Flur : 6
Flurstück : 72
Gemarkung : Holdseelen
Flur : 2
Flurstück : 47
Gemarkung : Steesow
Flur : 2
Flurstücke : 86, 110/1

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde/Stadt : Grabow
Gemarkung : Bochin
Flur : 1
Flurstücke : 39/4, 41, 44/2

Das Zuziehungsgebiet umfasst 21,7280 ha, davon 9,9612 ha in Brandenburg, das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 2,0481 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 119,9583 ha. Die hinzugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurbereinigungsgebiete sind auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedlich farbige Schraffur und Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 5. Obergeschoss (Abteilung integrierte ländliche Entwicklung) in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben-Moorenweg"
mit Sitz in Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Bis 31. Juli 2022 war das Verfahren Göbengraben-Moorenweg räumlicher Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben. In dem seit 1. August 2022 als eigenständiges Verfahren Göbengraben-Moorenweg fortgeführten Verfahrensteil war die alleinige Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens, den schon zu DDR-Zeiten bestehenden und von den Einwohnern der damaligen Gemeinde Steesow und dem dortigen Landwirtschaftsbetrieb genutzten Weg durch den Wald in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Der als „Moorenweg“ bezeichnete Weg diente der Erreichbarkeit der in Brandenburg gelegenen Ackerflächen in der Flur 1 der Gemarkung Lenzen, die sich im Eigentum von Einwohnern überwiegend aus Steesow und Bochin befanden und befinden. Die Wegetrasse besitzt kein eigenes Flurstück, wurde jedoch zu DDR-Zeiten wie eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche genutzt.

Mit den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben-Moorenweg, die von der Neuausweisung des Moorenwegflurstücks betroffen sind, wurden Verhandlungen geführt.

Diese Teilnehmer haben Willenserklärungen abgegeben, in denen Sie zum Ausdruck brachten, dass sie nur unter Berücksichtigung von Flächentauschen - auch in die Fluren 1 und 2 von Lenzen- also über die derzeitigen Verfahrensgrenzen hinweg, einer Eigentumsregelung am eigentlichen Moorenweg zustimmen werden. Die Zuziehung der meisten der unter Punkt I. genannten Flurstücke trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Teilnehmer erreichen mit diesen Flächentauschen in allen Fällen eine Arrondierung ihrer jeweiligen Eigentumsflächen insbesondere auch außerhalb des derzeitigen Verfahrensgebietes.

Die Zuziehung des Flurstücks 124 Flur 1 Lenzen ermöglicht die Schaffung einer Wegeverbindung mittels separatem Wegeflurstück vom künftigen Moorenwegflurstück in der Flur 1 Bochin und dem Wegenetz in den Fluren 1 und 2 von Lenzen.

Darüber hinaus werden Wegeflurstücke der Flur 1 Bochin aus Gründen der sinnvollen Abgrenzung des Verfahrens ausgeschlossen bzw. hinzugezogen.

Die Verfahrensgebietsänderung ist aus o.g. Gründen sinnvoll, die Beteiligten sind bereits über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten informiert worden.

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners

(Leiter der Abteilung *integrierte ländliche Entwicklung*)

Anlage: Gebietskarte zum 1. Änderungsbeschluss im Maßstab von ca. 1:30.000

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, den 15.11.2022

Im Auftrag

Andreas Beese
Sachbearbeiter



Gebietskarte

zum 1. Änderungsbeschluss des
Flurbereinigungsverfahrens
„Göbengraben-Moorenweg“

AZ. 5433.3-76-34508

Landkreise Ludwigslust-Parchim und
Prignitz

Stadt Grabow und Stadt Lenzen/Elbe

Legende:

Maßstab ca. 1 : 30 000

Verfahrensgebiet

Ausschluss

Zuziehung

Größe des Verfahrensgebietes

ca. 120 ha

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Beschluss vom 15.11.2022

